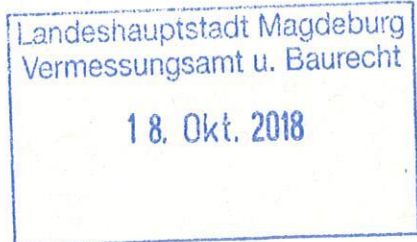


FB 62
62.32
Frau Ermel



**Einzelfallprüfung nach § 5 und § 7 UVPG – Ersatzneubau Gleichrichterunterwerk Geiß-
lerstraße Einmündung Leibnizstraße**

AZ: 62-371-MVB-074/18

1. Untere Bodenschutzbehörde (☎ 0391/540-2737, Frau Schick)

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

2. Untere Wasserbehörde (☎ 0391/540-2761 Frau Lerch)

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt derart gering, das auf die Durchführung einer UVP-Prüfung verzichtet werden kann. Jedoch ist das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche nach Möglichkeit an Ort und Stelle zu versickern. Dieser Nachweis der Prüfung zur Versickerungsfähigkeit des Standortes ist bei den weiteren Planungen der unteren Wasserbehörde zu erbringen.

3. Untere Immissionsschutzbehörde (☎ 0391/540-2630 Frau Rathmann)

Zuständige immissionsschutzrechtliche Behörde für die Einhaltung der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist das Referat 402 des Landesverwaltungsamtes in Halle, Dessauer Straße 70.

4. Untere Naturschutzbehörde (☎ 0391/540-2571, Herr Ohst)

Die untere Naturschutzbehörde stimmt mit der getroffenen Einschätzung des Landschaftsarchitekten überein, dass eine UVP entbehrlich ist.

5. Stabsstelle Klimaschutz / Umweltvorsorge (☎ 0391/540-2498, Frau Schädlich)

Die Durchführung einer UVP ist aus Sicht der Stabsstelle Klimaschutz/ Umweltvorsorge nicht erforderlich.


Warschun